

# Reglement Entschädigung Mobiltelefonie / Nutzung privater Infrastruktur

vom 4. Juli 2024

Gestützt auf § 12 Abs. 2 Spesenreglement erlässt der Kirchenrat für die Angestellten der Landeskirche und die Mitglieder des Kirchenrats das folgende Reglement:

## 1. Geltungsbereich und Grundsätze

### § 1 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Angestellten der Landeskirche, deren Funktion mobile Erreichbarkeit voraussetzt.
- <sup>2</sup> Das Reglement gilt ebenfalls für die Entschädigung der Nutzung privater Infrastruktur der Mitglieder des Kirchenrates.

### § 2 Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Berechtigung zur Erstattung von Kosten für Mobiltelefonie / Nutzung privater Infrastruktur richtet sich nach der Funktion, welche eine angestellte Person innehat.
- <sup>2</sup> Im Normalfall wird eine Entschädigung an die Nutzung des privaten Mobiltelefons geleistet.
- <sup>3</sup> Möchte eine angestellte Person die private Nummer nicht geschäftlich nutzen, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Gerät und Abonnement der Landeskirche zur Verfügung gestellt werden (Ausnahme).

### § 3 Kriterien zur Festlegung der grundsätzlichen Anspruchsberechtigung

- <sup>1</sup> Der Kirchenrat legt fest, welche Funktionen mobile Erreichbarkeit voraussetzen.
- <sup>2</sup> Die Zuteilung, ob eine Funktion mobile Erreichbarkeit voraussetzt, erfolgt gestützt auf die folgenden Kriterien, wobei das Erfüllen eines Kriteriums ausreicht:
  - a) Die Erfüllung der Aufgabe setzt voraus, dass die angestellte Person mobil erreichbar ist. Dies ist insbesondere für folgende Funktionen gegeben:
    - Generalsekretär/-in
    - Stellvertreter/-in der Generalsekretärin / des Generalsekretärs
    - Kommunikationsbeauftragte/r
    - Missionar
    - Spezialseelsorgende
  - b) Es steht kein fixer, von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellter Arbeitsplatz mit Telefonanschluss zur Verfügung und/oder die Funktion ist überwiegend auswärts tätig (ohne Homeoffice) und muss zwingend erreichbar sein.
  - c) Die Funktion ist mit Pikettdienstpflicht versehen.
- <sup>3</sup> Die Funktionen mit mobiler Erreichbarkeit sind im Anhang dieses Reglements abgebildet.

## 2. Nutzung privater Mobiltelefonie

### § 4 Entschädigungshöhe

- <sup>1</sup> Mitarbeitende, welche als Inhabende einer entsprechenden Funktion private Mobiltelefone geschäftlich nutzen müssen, werden für die privaten Aufwendungen entschädigt. Die Entschädigung beträgt monatlich CHF 35 (gerechnet auf ein Vollzeitpensum). In der Entschädigung enthalten ist ein Anteil an das Gerät sowie an das Abonnement.
- <sup>2</sup> Die Höhe des Betrags wird bei Stellenantritt einer Person festgelegt.
- <sup>3</sup> Die Abrechnung erfolgt monatlich via Lohnzahlung.
- <sup>4</sup> Die Anpassung der Entschädigung wird durch den Kirchenrat festgelegt.

### § 5 Pflichten der mitarbeitenden Person bei der Nutzung von privaten Smartphones

- <sup>1</sup> Die angestellte Person ist für die Datensicherheit besorgt.
- <sup>2</sup> Sie behandelt Geschäfts- und Kundeninformationen bei der Benutzung des Mobiltelefons vertraulich. Dies gilt insbesondere für abgespeicherte Dokumente, E-Mail und Kontaktinformationen.
- <sup>3</sup> Die Smartphones sind vor fremdem Zugriff zu schützen (z.B. Sperrung mittels Zugangscodes).
- <sup>4</sup> Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses sind die geschäftlichen Daten zu löschen.

## 3. Nutzung geschäftlicher Abonnemente

### § 6 Antragsberechtigung

- <sup>1</sup> Mitarbeitende, deren Funktion mobile Erreichbarkeit nach § 3 Abs. 1 voraussetzt und deren Pensum mehr als 40 Stellenprozent beträgt, können bei der Personalverantwortlichen der Landeskirche ein geschäftliches Abonnement beantragen.
- <sup>2</sup> Die Wahl des Gerätes und des Abonnements obliegt der Arbeitgeberin.
- <sup>3</sup> Die Kosten werden unter Vorbehalt von § 7 vom Arbeitgeber getragen.

### § 7 Abonnemente und Nutzung

- <sup>1</sup> Die Landeskirche schliesst Abonnemente mit schweizweiter Gültigkeit ab.
- <sup>2</sup> Die private Nutzung ist erlaubt, sofern es sich um Dienste handelt, die im Abonnement enthalten sind.
- <sup>3</sup> Kosten für Dienste, welche nicht im Abonnement enthalten sind, werden vom Lohn abgezogen.
- <sup>4</sup> Die private Nutzung von Auslandsgesprächen und Datenroaming ist nicht gestattet und wird ebenfalls dem Lohn in Abzug gebracht.

## **§ 8 Pflichten der mitarbeitenden Person bei der Nutzung von geschäftlichen Abonnementen**

- <sup>1</sup> Die angestellte Person ist für die Datensicherheit besorgt.
- <sup>2</sup> Sie behandelt Geschäfts- und Kundeninformationen bei der Benutzung des Mobiltelefons vertraulich. Dies gilt insbesondere für abgespeicherte Dokumente, E-Mail und Kontaktinformationen.
- <sup>3</sup> Die Smartphones sind vor fremdem Zugriff zu schützen (z.B. Sperrung mittels Zugangscodes).
- <sup>4</sup> Die Betriebssysteme sind stets auf aktuellstem Stand zu halten.
- <sup>5</sup> Bei Verlust des Geräts ist die Personalabteilung unverzüglich zu benachrichtigen.
- <sup>6</sup> Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist das Gerät inkl. PIN unverzüglich der Personalabteilung zurückzugeben.

## **4. Entschädigung für die Nutzung privater Infrastruktur / Laptop**

### **§ 9 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Landeskirche stellt möglichst allen Mitarbeitenden mobile Endgeräte (Laptops) zur Verfügung. Die Beschaffung erfolgt über die Finanzverwaltung.
- <sup>2</sup> Die Nutzung privater Laptops ist nur in Ausnahmefällen gestattet und muss der personalverantwortlichen Person der Landeskirche beantragt werden.

### **§ 10 Kirchenrat**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Kirchenrats sind keine Angestellten der Landeskirche und erhalten als Behördenmitglieder eine Entschädigung von CHF 600.– pro Jahr an die Nutzung der privaten Endgeräte (Laptops und Telefon).

## **5. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wurde am 4. Juli 2024 vom Kirchenrat genehmigt und tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es besteht keine Besitzstandswahrung für Personen, welche bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens höhere Vergütungen für die Mobiltelefonie erhalten haben.

## Anhang: Funktionen mit mobiler Erreichbarkeit

(Stand: 4. Juli 2024)

Organisationseinheit	Fachbereich	Funktion
Anderssprachige Missionen	Anderssprachige Missionen	Missionar
Anderssprachige Missionen	Anderssprachige Missionen	Pastorale/r Mitarbeiter/-in
Anderssprachige Missionen	Polenseelsorge Aargau	Seelsorger
Anderssprachige Missionen	Anderssprachige Missionen	Diakon
Anderssprachige Missionen	Portugiesischsprachige Mission AG BS BL	Missionshelfer/-in
Fachstelle Jugend und junge Erwachsene	Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)	Fachperson Theologie
Fachstelle Jugend und junge Erwachsene	Jugendgruppenhaus Aarburg	Administrative Leitung Villa Jugend
Fachstelle Jugend und junge Erwachsene	Jugendgruppenhaus Aarburg	Hauswart/-in
Fachstelle Jugend und junge Erwachsene	Jugendgruppenhaus Aarburg	Reinigungspersonal
Fachstelle Jugend und junge Erwachsene	Beaufträge an kantonalen Schulen	Beauftragte/r an kantonalen Schulen
Fachstelle Spezialseelsorge	Gefängnisseelsorge	Gefängnisseelsorger/-in
Fachstelle Spezialseelsorge	Heimseelsorge	Heimseelsorger/-in
Fachstelle Spezialseelsorge	Klinikseelsorge	Spitalseelsorger/-in I
Fachstelle Spezialseelsorge	Klinikseelsorge	Spitalseelsorger/-in II
Fachstelle ...		Fachstellenleiter/- in I
Fachstelle ...		Fachstellenleiter/- in II
Fachstelle ...		Fachmitarbeiter/-in
Spezialseelsorge	Fachbereich Pastoral bei Menschen mit Behinderung	Fachmitarbeiter/-in
Spezialseelsorge	Gehörlosenseelsorge NWCH	Gehörlosenseelsorger/-in
Verwaltung		Generalsekretär/-in
Verwaltung		Stellvertreter/-in des/der Generalsekretär/-in
Verwaltung	Kommunikation	Kommunikationsbeauftragte/r